**STADT WERNAU (NECKAR)**
**Landkreis Esslingen**

# Richtlinien zur Förderung der offenen Jugendarbeit vom 23. Februar 2026

## § 1
## Grundsätze und allgemeine Voraussetzungen der Förderung

Entsprechend den Richtlinien zur Förderung der offenen Jugendarbeit ist die Stadt bereit, die offene Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII zu fördern.

## § 2
## Offene Jugendarbeit

(1) Ein der Größe und Situation der Stadt angemessenes Angebot an offener Jugendarbeit wird durch das Jugendhaus „Kiwi“ zur Verfügung gestellt.

(2) Die Verantwortung für die offene Jugendarbeit wird durch die jeweilige Leitung des Jugendhauses „Kiwi“, welche durch den Jugendhausbeirat kontrolliert wird, übernommen.

(3) Das Jugendhaus „Kiwi“ erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben von der Stadt im Rahmen deren finanzieller Möglichkeiten einen jährlichen Zuschuss zur Programmgestaltung in Höhe von 11.000 Euro.

(4) Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus § 41a Gemeindeordnung (GemO) wird im Haushaltsplan der Stadt Wernau (Neckar) für die Jugendarbeit ein Beitrag von 5.000 Euro ausgewiesen.

(5) Verantwortlich für die Personalträgerschaft des Jugendhauses „Kiwi“ ist der Kreisjugendring Esslingen e.V. entsprechend der Vereinbarung vom 27. Januar 1983. Ergänzt wird diese durch den aktuellen Rahmenvertrag zwischen dem Kreisjugendring Esslingen und der Stadt Wernau (Neckar).

(6) Der offenen Jugendarbeit steht das vorhandene Jugendhaus „Kiwi“ im Schlosshof 11 in Wernau sowie die übrigen städtischen Einrichtungen im Rahmen der allgemeinen Nutzungsregelungen zur Verfügung.

(7) Zur Finanzierung der offenen Jugendarbeit sind die Zuschüsse des Landkreises und des Landes heranzuziehen.

## § 3
## Zuschüsse zu besonderen Veranstaltungen und Anlässen

(1) Für eine in den Schulferien durchgeführte Stadtranderholung für Wernauer Kinder und Jugendliche gewährt die Stadt gegen entsprechenden Nachweis bei einer Mindestdauer von zwei Wochen einen Zuschuss von 2,10 Euro pro Tag und Teilnehmer*in aus Wernau.

(2) Der Teilnehmer*innenbeitrag der Stadtranderholung wird vom Jugendhaus Kiwi und der Stadtverwaltung Wernau nach Volage einer Kalkulation gemeinsam festgelegt. Sollte es zu einem nicht kalkulierten Abmangel kommen, wird dieser nach Vorlage einer Abrechnung von der Stadt Wernau (Neckar) getragen.

## § 4
## Zuschussmöglichkeiten durch Dritte

Alle Zuschussmöglichkeiten durch Dritte sind auszuschöpfen.

## § 5
## Inkrafttreten

Diese Förderungsrichtlinie wurde vom Gemeinderat der Stadt Wernau (Neckar) am 23. Februar 2026 in öffentlicher Sitzung verabschiedet. Sie treten zum 1. März 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderungsrichtlinie vom 6. Dezember 2021 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.